



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DIE STADT BÜDINGEN

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

---

**2. Jahrgang**

**Ausgabetag: Freitag, 27.08.2021**

**Nr. 41**

---

**180**

#### **Bürgerversammlung für die Stadtteile Wolf / Büches / Dudenrod**

Ich habe zur 1. öffentlichen Bürgerversammlung für die Stadtteile Wolf / Büches / Dudenrod der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 13.09.2021, 19:00 Uhr  
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,  
In der Wolbig 2,  
63654 Büdingen-Wolf

#### **Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Bürgerversammlung und Begrüßung
- 2 Berichte über wichtige Angelegenheiten durch den Magistrat
- 3 Aussprache und Anfragen aus der Bürgerversammlung

Dieter Jentzsch  
Stadtverordnetenvorsteher

---

**181**

#### **Straßensperrungen anlässlich der Landpartie vom 09.09.2021 bis 12.09.2021**

Anlässlich der Veranstaltung „Landpartie Schloss Büdingen“ vom 09.09. bis 12.09.2021 wird der Shuttleverkehr für die Besucher über die Mühltorbrücke zum Altstadtparkplatz geführt.

In der Schlossgasse wird aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs (erhöhtes Fußgängeraufkommen) für den Zeitraum von Donnerstag, dem 09.09.2021 bis Sonntag, dem 12.09.2021 täglich von 09.00 bis 19.00 Uhr ein Haltverbot auf einer Straßenseite angeordnet.

Die Zufahrt in die Altstadt über die Mühltorbrücke wird von 09.09. bis 12.09.2021 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Der Altstadtparkplatz wird im vorderen Bereich von Donnerstag, dem 09.09.2021 ab 08.00 Uhr bis Sonntag, dem 12.09.2021 bis 19.00 Uhr für den Gesamtverkehr gesperrt. Nur Bewohnern der Altstadt mit besonderem Parkausweis ist die Durchfahrt zum hinteren Teil des Altstadtparkplatzes erlaubt.

In der Mühltorstraße wird vor der ehemaligen alten Militärregierung wegen dem Shuttleverkehr für den Zeitraum von Samstag, dem 11.09.2021 bis Sonntag, dem 12.09.2021 täglich von 08.00 bis 19.00 Uhr ein Haltverbot angeordnet.

Die Verkehrsteilnehmer werden um Beachtung und Verständnis gebeten.

Büdingen, 25.08.2021

Erich Spamer  
Bürgermeister

---

**182**

#### **Wahlbekanntmachung**

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und in der Stadt Büdingen zeitgleich die Direktwahl des Bürgermeisters statt.

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Büdingen ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein verbundenes Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.



Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den verbundenen Wahlbenachrichtigungen, die den ins verbundene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in den nachfolgenden Briefwahllokalen zusammen:

Briefwahlvorstände I + II (Kernstadt):  
Schulungsraum des Brandschutzzentrums,  
Orleshäuser Straße 14, 63654 Bidingen

Briefwahlvorstände III + IV: Willi-Zinnkann-  
Halle, Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654  
Bidingen

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird am 26. September 2021 für eine mögliche Stichwahl der Direktwahl des Bürgermeisters am 10. Oktober 2021 dem Wähler wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält für die Bundestagswahl und für die Bürgermeisterwahl jeweils einen amtlichen Stimmzettel. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel getrennt gefaltet und nicht ineinandergelegt werden dürfen. Die gekennzeichneten und gefalteten Stimmzettel sind von der wahlberechtigten Person in die Wahlurnen zu legen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### 3.1 Wahl des Deutschen Bundestages

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.



### 3.2 Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Büdingen

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder wahlberechtigten Person wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

Auf dem amtlichen Stimmzettel sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerber untereinander in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Zahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgenden die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Die Stimmzettel enthalten Familiennamen, Rufnamen, Lebensalter am Tag der Wahl, Beruf oder Stand und die Gemeinde der Hauptwohnung der Bewerber. Für Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Unter den Angaben der Bewerber wird jeweils der Träger des Wahlvorschlags und, sofern die Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung verwendet, aus diese, bei Einzelbewerbern das Kennwort, genannt. Rechts neben dem Namen jedes Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler.

Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise kenntlich gemacht wird, für welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am 10.10.2021 eine Stichwahl statt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei der zeitgleichen Bundestags- und Bürgermeisterwahl nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

5.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 175 – Main Kinzig – Wetterau II - Schotten

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Bürgermeisterwahl haben, können an der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Büdingen

a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk der Stadt Büdingen oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

5.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die jeweilige Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und die jeweiligen Wahlbriefe (Inhalt: Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag sowie der unterschriebene Wahlschein) so rechtzeitig der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass der entsprechende Wahlbriefumschlag dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der jeweilige Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindewahlbehörde abholen, haben die Möglichkeit, gleich an Ort und Stelle zu wählen.



6. Jeder Wahlberechtigte für die Wahl zum Deutschen Bundestag kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Entsprechendes gilt auch für die Bürgermeisterwahl.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können sich bei der Bundestagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei der Bürgermeisterwahl wird es keine Stimmzettelschablonen geben.

Gemäß § 40 Kommunalwahlordnung können sehbehinderte Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Hilfspersonen sind nach § 40 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbststimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes; §7 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem

Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Büdingen, 23.08.2021

Christian Lohrey  
stv. Wahlleiter

### 183

#### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag und die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Büdingen am 26. September 2021**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den zuvor angeführten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Büdingen wird in der Zeit vom 06. September bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

Bürgerbüro der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.



2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September bis 10. September 2021, 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde

Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Einspruch einlegen.

Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 2.1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Direktwahl des Bürgermeisters eingetragen. Der Antrag ist schriftlich bis zum 05.09.2021 beim Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedsstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei der Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Bundestagswahl und für die Bürgermeisterwahl getrennt erteilt.

- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 175 – Main Kinzig – Wetterau II – Schotten

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl

teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Büdingen durch Stimmabgabe im Wahlraum (Wahlbezirk) der Stadt Büdingen oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag

- 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.1.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

- 5.2 für die Direktwahl des Bürgermeisters

- 5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- 5.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund





- a) die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 05. September 2021 oder die Einspruchsfrist bis zum 10. September 2021, 12:00 Uhr versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist ein Eintragung in das Wählerverzeichnis entstanden ist,
- c) wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (Onlinewahlscheinbeantragung über [www.stadt-buedingen.de](http://www.stadt-buedingen.de)) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c und 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - 6.1 für die Wahl zum Deutschen Bundestag
    - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
    - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
    - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.
  - 6.2 für die Direktwahl des Bürgermeisters
    - einen amtlichen gelben Stimmzettel,
    - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
    - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
    - ein amtliches gelbes Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.



Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Bundestagswahl bzw. den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein der Direktwahl des Bürgermeisters so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Büdingen, 23.08.2021

Christian Lohrey  
stv. Wahlleiter

184

#### Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

Name des Zahlungspflichtigen: Heinz Appel  
Letzte bekannte Anschrift: 56579 Hardert,  
Brunnenstraße 3  
Kassenzeichen: 100164.200.2

Der Magistrat der Stadt Büdingen, Amt für Steuern und Finanzen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen stellt mit dieser Bekanntmachung der Schriftstücke vom 16.01.2017, 15.01.2018 und 14.01.2019 an Herrn Heinz Appel, letzte bekannte, gemeldete Anschrift in Deutschland: Brunnenstraße 3, 56579 Hardert, öffentlich zu.

Das Schriftstück kann von dem Zahlungspflichtigen gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der o. a. Behörde, Zimmer 108 während der Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstags von 16:00 bis 18:00 eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) des o. a. Zahlungspflichtigen ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post sowie Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind erfolglos verlaufen. Die Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Das vorgezeichnete Schriftstück wird deshalb nach § 10 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erich Spamer  
Bürgermeister

185

#### Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz

Ich habe zur 8. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten, Umwelt- und Hochwasserschutz der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 01.09.2021, 19:00 Uhr  
Sitzungsort: Wolfgang-Konrad-Halle,  
Zum Sportplatz 22,  
63654 Büdingen-Lorbach

#### Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Hochwasserschutz
- 2.1 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Nachhaltige Gewässerentwicklung in Büdingen
- 2.2 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Wasserstandsradar Kefenrod
- 2.3 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, betr.: Planung von konkreten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Starkregenereignissen
- 2.4 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Fließpfadkarten zum Hochwasserschutz
- 2.5 Antrag der Pro Vernunft-Fraktion, betr.: Mitarbeiter für dezentralen Hochwasserschutz
- 3 Verschiedenes

Thomas Appel  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Bauangelegenheiten, Umwelt- und  
Hochwasserschutz

### Bekanntgabe der Wasserqualitäten in den einzelnen Stadtteilen

Gemäß § 9 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes (WRMG), § 21 der Verordnung über Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) sowie nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen vom 05.12.1989, geben die Stadtwerke Büdingen jährlich Informationen über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers bekannt. Alle Werte beziehen sich auf Wasseranalysen aus dem 4. Quartal des Jahres 2020.

Stadtteil / Versorgungszone	Gesamthärte		Härtebereich 2)	Nitrat NO <sub>3</sub> mg/l <sup>3)</sup>	Pflanzenschutzmittel mg/l <sup>4)</sup>
	mmol CaCO <sub>3</sub> /l	°dH <sup>1)</sup>			
<b>Aulendiebach</b>	0,78	5,0	weich	8,4	< 0,0005
<b>Büches (Versorgungsbereich I)</b> Am Brandweiher, Am Riedberg, Am Weiher, <i>Frankfurter Straße</i> ab Kreuzung Am Weiher bis Ortsausgang Richtung Düdelsheim, <i>Bergstraße</i> ab Kreuzung Am Weiher bis Ecke Am Riedberg, Im Aal, Gießener Straße	3,6 - 4,2	20,16 - 23,5	hart	22,0 – 24,0	< 0,0005
<b>Büches (Versorgungsbereich II)</b> An der Nußbeunde, Am Schafgraben, Am Friedhof, An der Heimlich, Buchenweg, <i>Bergstraße</i> ab DGH bis Ecke Am Riedberg, <i>Frankfurter Str.</i> ab Kreuzung Am Weiher bis Ortsausgang Richtung Büdingen, Nordstraße	0,78	5,0	weich	8,4	< 0,0005
<b>Büdingen (Versorgungsbereich I)</b> Altstadt, Am Gebück, Am Hain, Am Hammer, Am Herrnberg, Am Junkerngarten, Am Kälberberg, Am Kreischborn, Am Molkenborn, Am Pfaffenwald, Am Rosenkränzchen, Am Ziegelberg, An der Kälberbach, An der Papiermühle, An der Schildwache, Auf dem Damm, Auf dem Kleeberg, Auf der obersten Beunde, Auf der untersten Beunde, Auf der Tann, An der Glashütte, Bahnhofstraße, <i>Berliner Straße</i> v. Kreisverkehr bis Bahnübergang, Düdelsheimer Straße, Eichelbergring, Erbsengasse, Färbergasse, Goethestraße, Großendorf, Grünwaldweg, Hohe Dammgasse, Im Bachmichel, Im Breul, Im Sack, Kirchgasse, Kleine Dammgasse, Kronengasse, Liebfraueneck, Mackensenstraße, Marktplatz, Müllergasse, Neustadt, Oberer Molkenborn, Obergasse, Ostpreußenstraße, Pferdsbacher Weg, Rathausgasse, Richard-Schirrmann-Weg, Sattlergasse, Schillerstraße, Schlesische Straße, Schloßgasse, Schloßplatz, Sudetenstraße, Über den roten Gräben, Vogelsbergstraße, Vorstadt, Wingertstraße	0,43	2,4	weich	3,2	< 0,0005





Stadtteil / Versorgungszone	Gesamthärte		Härtebereich 2)	Nitrat NO <sub>3</sub> mg/l <sup>3)</sup>	Pflanzenschutzmittel mg/l <sup>4)</sup>
	mmol CaCO <sub>3</sub> /l	°dH <sup>1)</sup>			
<b>Büdingen (Versorgungsbereich II)</b> Ahornweg, Am Dohlberg, Am Kirschberg, Am Klarengarten, Am Lipperts, Am Nußgraben, Am Schlag, Am Wildenstein, An der alten Kaserne, An der Fahrbach, An der Saline von Lorbacher Straße bis Thiergartenstraße, Armstrongstraße, Berliner Straße von Thiergartenstraße bis Bahnübergang (Über der Seeme), Birkenstraße, Bismarckstraße, Brunostraße, Eberhard-Bauner-Allee, Friedrich-Fendt-Straße, Gymnasiumstraße, Hannerstraße, Henry-Dunant-Straße, Hinter der Meistereier, Im Flachgrund, In der Langgewann, Im Lipperts, Kaserne, Kastanienring, Kellergasse, Kurt-Moosdorf-Straße, Lohsteg, Lorbacher Straße, Mäusfall, Mühlthorstraße, Orleshäuser Straße, Pastor-Niemöller-Straße, Pfnorrstraße, Seemenbachstraße, Steinweg, Stiegelwiese, Über der Seeme, Wenigendorf, Wilhelm-Dotter-Straße, Wilhelm-Lückert-Straße, Thiergartenstraße von Kreuzung Flachgrund - Saline, Zum Rossgrund, Zum Stadtgraben	3,5	19,6	hart	31,0	< 0,0005
<b>Büdingen - Versorgungsbereich III:</b> Am alten Viadukt, Am Rosenhof, Am Salzbach, Salzbachau, An der Kleibscheibe, <i>An der Saline</i> von Lorbacher Straße bis Industriegebiet, Eberwiese, Etwiese, Industriestraße, Im Thiergarten, In den Weiherwiesen, Reichardsweide, Seeweg, <i>Thiergartenstraße</i> von Kreuzung Flachgrund bis Industriegebiet	3,7	20,72	hart	24,0	< 0,0005
<b>Calbach</b>	3,6	20,16	hart	24,0	< 0,0005
<b>Diebach a. H.</b>	3,7	20,72	hart	24,0	< 0,0005
<b>Dudenrod</b>	0,78	5,0	weich	8,4	< 0,0005
<b>Düdelnheim - Versorgungsbereich I:</b> Am Kraffenborn, Auf dem Biehm, Fasanenweg, Finkenweg, Friedrich-Ebert-Ring, <i>Hauptstraße</i> von Industriegebiet bis Straße Am Weinberg, Kapellenweg, Otto-Beppler-Straße, In den Weihern, Stockheimer Weg, Wilhelm-Leuschner-Straße	0,78	5,0	weich	8,4	< 0,0005



Stadtteil / Versorgungszone	Gesamthärte		Härtebereich 2)	Nitrat NO <sub>3</sub> mg/l <sup>3)</sup>	Pflanzenschutzmittel mg/l <sup>4)</sup>
	mmol CaCO <sub>3</sub> /l	°dH <sup>1)</sup>			
<b>Düdelshiem - Versorgungsbereich II:</b> Am Hofacker, Am Weinberg, Am alten Born, Am Marktplatz, Am Glockgarten, Am Hasenpfad, An den Steinern, Bei der Kirche, Burg, Fliederweg, Findörfer Hof, Findörfer Straße, Kaiserweg, Mühlstraße, Erlenweg, In den Geißgärten, Kleine Gasse, Geyergässchen, Rosenweg, Untergasse, Waldstraße, Calbacher Str., Gartenstr., Im Hinterfeld, Im Hoffeld, Im Einzel, Kirchweg, Markstraße, Schulstraße, Wingertgasse, Zum Seemenbach, Zum Eichelchen, <i>Hauptstraße</i> ab Ecke Am Weinberg bis Ortsausgang Richtung Lindheim	4,1	23,0	hart	21,0	< 0,00005
<b>Eckartshausen</b>	3,6	20,16	hart	26,0	< 0,0005
<b>Lorbach</b>	3,5	19,6	hart	31,0	< 0,0005
<b>Michelau</b>	0,9	5,0	weich	8,4	< 0,0005
<b>Orleshausen</b>	3,6 - 4,2	20,16 - 23,5	hart	22,0 – 24,0	< 0,0005
<b>Rinderbügen</b>	1,5	8,4	mittel	17,0	< 0,00005
<b>Rohrbach</b>	0,78	5,0	weich	8,4	< 0,0005
<b>Vonhausen</b>	3,7	20,72	hart	24,0	< 0,0005
<b>Wolf</b>	0,78	5,0	weich	8,4	< 0,0005
<b>Wolferborn</b>	1,5	8,4	mittel	17,0	< 0,00005

1) Deutsche Härtegrade (°dH – alte Bezeichnung)

2) Auf den Waschmittelpaketen ist die Dosierung entsprechend dieser Härtebereiche angegeben.

3) Nitrat: Grenzwert gemäß TrinkwV 50 mg/l.

4) Pflanzenschutzmittel - Rückstandsmessungen über Herbizide und Pestizide (TrinkwV, Anlage 2 – Teil I Nr. 10 + 11): Grenzwert gemäß TrinkwV insgesamt 0,0005 mg/l.

< = Wert kleiner als      nn = nicht nachweisbar.

#### **Angaben über Aufbereitungsstoffe (TrinkwV §21 (1) 1)**

Es werden keine Aufbereitungsstoffe bei der Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers verwendet.



### **Angaben für die Auswahl von Materialien für die Trinkwasserinstallation (TrinkwV §21 (1) 2)**

Im gesamten Versorgungsgebiet wird der Einsatz von Edelstahl- oder Mehrschichtverbundrohr in der Hausinstallation empfohlen.

Weitere Informationen und detaillierte Analyseberichte finden Sie auf der Homepage der Stadtwerke Bidingen unter [www.stadtwerke-buedingen.de](http://www.stadtwerke-buedingen.de).

Bidingen, 27.08.2021

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN  
- STADTWERKE BÜDINGEN-

Erich Spamer  
Bürgermeister

---

Jochen Heyermann  
Betriebsleiter Gas Wasser Wärme